



## Datenschutzerklärung:

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Daten die erhoben werden:

Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummern, E-Mail Adresse, Status, Geburtsdatum,

Die Rechte für alle Bildaufnahmen werden vom Mitglied mit der Aufnahme in den Verein erteilt

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **Umgang mit Mitgliederdaten**

Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten seiner Mitglieder (z.B. Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien). Mit diesen Angaben muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang. Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes sind: Transparenzprinzip: Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch.

## **Verhältnismässigkeitsprinzip:**

Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (z.B. Adresse und/oder Emailadresse für Versand der Rechnung zum Mitgliederbeitrag oder zur Einladung an die Mitgliederversammlung). Zweckbindungsprinzip: Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

## **Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte**

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. einzelner Adressen oder ganzer Adresslisten) an Dritte ist nur zulässig, wenn eine explizite Einwilligung der Inhaber/innen vorliegt oder aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck (z.B. Werbung, Sponsoring) an Dritte bekannt gegeben werden dürfen. Der Verein kann oder muss Mitgliederdaten weitergeben, wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt bzw. vorschreibt (z.B. in einem Strafverfahren).



### **Vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten**

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist in allen folgenden Fällen zulässig: – Wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird. – Wenn allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. – Wenn aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine vereinsinterne Bekanntgabe erfolgt (z.B. Aushändigung von Listen mit Vorname, Name und Adresse, Weitergabe an Dachverbände). – Wenn die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.B. zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).